

Beitragsordnung des AFC Lahr-Miners

§ 1 Festsetzung der Beiträge

Gemäß § 6 der Vereinssatzung erlasst die Mitgliederversammlung hiermit die folgende Beitragsordnung.

§ 2 Beitragshöhe

a) Verwaltungs-Beitrag:

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre 35 Euro / Jahr

Erwachsene ab 18 Jahren 40 Euro / Jahr

b) **Aktive** Mitglieder zahlen zusätzlich einen Beitrag in folgender Höhe: 110 Euro / Jahr

Abteilung American Football Alle anderen Abteilungen

Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre 50 Euro / Jahr

Erwachsene ab 18 Jahren 110 Euro / Jahr

Rentner und Pensionäre - -

Von den **passiven** (fördernden) Mitgliedern wird **kein** Abteilungsbeitrag erhoben. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen aktiv sind, zahlen nur den Abteilungsbeitrag für eine Abteilung.

Für die Bestimmung der zutreffenden Altersklasse ist das vollendete Lebensjahr am 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres maßgebend.

Erfolgt der Beitritt während einer laufenden Saison eines Kalenderjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei einem Beitritt nach der Saison ist nur der Verwaltungsbeitrag zu entrichten.

Im Jahr der Vereins,- Abteilungsgründung ist der volle Jahresbeitrag nach §2-b) Abteilungsbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, ebenso Schwerbehinderte ab einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 70 % (auf Antrag)

§ 3 Art und Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge gemäß § 2 sind Jahresbeiträge; sie sind in 2 Raten zum 28. Februar und 28. März eines Kalenderjahres fällig, bei

Beitritt nach diesem Datum sind sie sofort fällig.

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 5 der Satzung endet.

§ 5 Gebühren

Rücklastgebühren sind vom Mitglied zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt.

§ 6 Sonstiges

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- oder Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Rechner mitzuteilen. Andernfalls können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 11.03.2011 in Kraft. Sie wird auf der Internetseite der Lahr-Miners veröffentlicht und ist Bestandteil jeder Beitrittserklärung. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt bargeldlos.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.2011 beschlossen.

.....
Marcel Dirr (1. Vorsitzender) Peter Aukthun-Görmer (Kassenwart)